



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Sportschützenverein „Brucker Land“.
2. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
3. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes eV und erkennt dessen Satzung an.
4. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürstenfeldbruck unter der Nr. VR 526 vom 31.05.1990 eingetragen und hat seinen Sitz in Fürstenfeldbruck.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein will für seine Mitglieder das sportliche Sportschiessen fördern und pflegen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Schießsportanlagen sowie die Förderung von sportlichen Schießsportveranstaltungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist. Mitglied kann nur werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat.
2. Anträge um Aufnahme sind schriftlich an die Vorstandschaft zu richten, diese entscheidet über die Aufnahme.
Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Kalenderjahres nicht erneuert werden.

3. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende des Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr zu entrichten.
 - b) durch Ausschluß. Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsbeirat. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen.
Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschuß bei der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.
2. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht erstattet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Vereinseinrichtungen Gebrauch zu machen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein bei seinen sportlichen Zielen nach besten Kräften zu unterstützen und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes, zu befolgen.
3. Sportliches und ehrliches Verhalten beim sportlichen Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.
4. Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.
5. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Vorstandschaft
 - b) der Vereinsbeirat
 - c) die Mitgliederversammlung

2. Die Vorstandschaft

Besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden (1. und 2. Schützenmeister), dem Schriftführer, dem Kassier, dem Sportleiter und dem Jugendleiter.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand des Vereins im Sinne des BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar als einzelberechtigte Vorstandsmitglieder.

Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit Stimmzettel auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

In den Sitzungen entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

3. Der Vereinsbeirat

besteht aus der Vorstandschaft und den Referenten. Diese werden zusammen mit den Mitgliedern der Vorstandschaft auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Aufgabe des Vereinsbeirates ist es, die Vorstandschaft in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Die Vorstandschaft ist an Beschlüsse des Beirates in den von der Satzung vorgesehenen Fällen gebunden.

Der Vereinsbeirat wird durch den 1. bzw. 2. Vorsitzenden einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder der Vorstandschaft haben bei den Sitzungen des Vereinsbeirates, Sitz und Stimme. Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

4. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende notwendige personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

5. Es darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

6. Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Geschäftsjahr zusammen. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, durch persönliches Anschreiben der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden; spätere nur, wenn $\frac{3}{4}$ der Anwesenden dies verlangt.

a) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei einer Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

b) Als- Kassen- und Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder für die Dauer von 4 Jahren. Sie haben die Belege und die Kassenführung auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen dies erfordern, oder 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes bei der Vorstandschaft einen entsprechenden Antrag stellt.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluß einer eigens hierzu berufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für einen solchen Beschluß ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen an den Landkreis Fürstenfeldbruck, der es unmittelbar und ausschließlich an die Schützenvereine des Schützengaus Fürstenfeldbruck für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung errichtet am 10. Januar 1990 und in der Mitgliederversammlung vom 05. August 2016 geändert.

Maisach, den 5. August 2016

Unterschrift im Original vorhanden

Johann Arzberger
1. Schützenmeister